



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP) vom 6. September 2007 ([2007/193](#)): «Höherer Kinderabzug bei Selbstbetreuung der eigenen Kinder»

Datum: 30. August 2011

Nummer: 2011-235

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/235

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP) vom 6. September 2007 ([2007/193](#)): «Höherer Kinderabzug bei Selbstbetreuung der eigenen Kinder»

vom 30. August 2011

1. Ausgangslage

Am 6. September 2007 reichte Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg die Motion 2007/193 betreffend «Höherer Kinderabzug bei Selbstbetreuung der eigenen Kinder» ein. An der Landratssitzung vom [13. März 2008](#) wurde die Motion als Postulat überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

I. Text des Postulats

«Gemäss § 29 Absatz 1 Buchstabe c des Steuergesetzes ist es erwerbstätigen Eltern möglich, für die Drittbetreuung ihrer Kinder die Kosten bis maximal Fr. 5'500.-- pro Kind und Jahr vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen. Diese Regelung ist seit dem 1.1.07 in Kraft.

Bereits bei der Verabschiedung dieses Gesetzes wurde darauf hingewiesen, dass dieser steuerliche Abzug von Kinderbetreuungskosten ein bestimmtes Familienmodell, nämlich das der Doppelverdiener-Familie, einseitig fördert und unterstützt. Jene Familien, die mit persönlichem Engagement und Verantwortung ihre Kinder selbst betreuen und erziehen und deshalb freiwillig auf einen Doppelverdienst verzichten, werden durch diese Regelung zu Unrecht bestraft und benachteiligt.

In einer Zeit, wo die Defizite in der Erziehung und Betreuung unserer Kinder und Jugendlichen immer deutlicher werden, und der Ruf nach mehr Selbstverantwortung immer lauter wird, ist es weder zu verstehen noch akzeptabel, dass Familien, bei denen ein Elternteil diese Aufgabe

selbst verantwortungsvoll übernimmt und auf ein zweites Einkommen verzichtet, zu steuerlichen Verlierern gestempelt werden.

Gefordert ist deshalb eine steuerliche Gleichbehandlung. Diese muss so aussehen, dass den Familien ohne Doppelverdienst, eine zusätzliche, adäquate Abzugsmöglichkeit pro Kind und Jahr eingeräumt wird, und zwar in Form eines erhöhten Kinderabzugs vom Steuerbetrag pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat.

Verlangt wird in diesen Fällen eine Erhöhung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag von Fr. 750.-- um mindestens Fr. 250.-- auf mindestens Fr. 1'000.-- pro Kind und Jahr.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in diesem Punkt und in diesem Sinne eine Vorlage zur Aenderung des Steuergesetzes auszuarbeiten.»

II. Antwort des Regierungsrats

1. Steuerliche Beurteilung

Steuersystematisch und steuerrechtlich lässt sich ein Selbstbetreuungsabzug nur schwer begründen. Warum? Durch die Erwerbstätigkeit der zweitverdienenden Mutter resp. des zweitverdienenden Vaters wird zusätzliches steuerbares Einkommen generiert, das zu einer höheren Steuerbelastung führt. Ein Teil des zusätzlichen, steuerbaren Verdienstes wird durch die Kosten für die notwendige Drittbetreuung aber wieder konsumiert. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist es daher gerechtfertigt, für die Kosten der Kinderdrittbetreuung einen entsprechenden Steuerabzug vorzusehen. Daher können auch im Kanton Basel-Landschaft seit 1. Januar 2007 die notwendigen Kosten für die externe Kinderbetreuung wegen Erwerbstätigkeit der Eltern bis zum Betrag von höchstens CHF 5'500 pro Kind vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bei der familieninternen Betreuung sind die Verhältnisse hingegen anders. Hier verzichten die Eltern auf eine zusätzliche Erwerbstätigkeit und haben daher auch weder externe Betreuungskosten noch höhere Steuern zu bezahlen. Würde man auch hier einen Abzug zulassen, müsste in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konsequenterweise der Wert der Betreuungsarbeit aufgerechnet und besteuert werden (siehe auch unten Ziffer 4.5). Damit wären in der Praxis allerdings kaum lösbare Probleme verbunden.

Der verfassungsmässige Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besagt: Wer wirtschaftlich leistungsfähiger ist, soll entsprechend mehr Steuern bezahlen, und wer weniger leistungsfähig ist, entsprechend weniger. Zusätzlichen berufsbedingten und anderen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schmälernenden Ausgaben ist daher im geltenden Steuersystem mittels Abzügen Rechnung zu tragen. Zu solchen Ausgaben gehören auch die Kinderdrittbetreuungskosten. Der diesbezügliche Abzug ist also verfassungsrechtlich geboten, um eine Gleichbehandlung der Eltern, die ihre Kinder betreuen lassen, mit den Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, zu erreichen. Daher hat auch der Bundesgesetzgeber per 1. Januar die-

ses Jahres im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer den Drittbetreuungskostenabzug eingeführt und den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgeschrieben, einen solchen bis spätestens 2013 ebenfalls in der kantonalen Steuergesetzgebung vorzusehen. Mit dem geforderten Selbstbetreuungsabzug würde die beschriebene Gleichbehandlung wieder aufgehoben oder zumindest gefährdet.

Das nachfolgende Beispiel soll die bisherigen Ausführungen unterstreichen. Der Vater einer vierköpfigen Familie erzielt einen Nettolohn von CHF 80'000. Um das Einkommen aufzubessern, nimmt die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung (50%-Pensum) mit einem Nettolohn von CHF 30'000 auf. Neben den zusätzlichen Berufsauslagen von CHF 2'270 fallen Kosten für die externe Kinderbetreuung von CHF 5'500 je Kind an, total also CHF 11'000. Als Variante kann der Mann sein Einkommen auf CHF 96'730 steigern. Die Erhöhung um CHF 16'730 entspricht dem zusätzlichen Verdienst, der der Mutter nach Abzug der zusätzlichen Kosten verbleiben würde (CHF 30'000 abzüglich CHF 13'270).

	<i>Alleinverdiener</i>	<i>Zweiverdiener</i>	<i>Alleinverdiener mit zusätzlichem Ein- kommen</i>
<i>Nettolohn Mann</i>	80'000	80'000	96'730
<i>Nettolohn Frau</i>		30'000	
<i>Total der Einkünfte</i>	80'000	110'000	96'730
<i>./. Berufsauslagen Mann</i>	- 4'540	- 4'540	- 4'540
<i>./. Berufsauslagen Frau</i>		- 2'270	
<i>./. Kosten Kinder- betreuung</i>		- 11'000	
<i>./. Zweiverdienerab- zug</i>		- 1'000	
<i>./. Versicherungsprä- mienabzug</i>	- 4'900	- 4'900	- 4'900
<i>Steuerbares Einkom- men</i>	70'560	86'290	87'290
<i>Staatssteuer</i>	3'474	5'454	5'588
<i>./. Kinderabzug</i>	- 1'500	- 1'500	- 1'500
<i>Definitive Staatssteu- erbelastung</i>	1' 974	3'954	4'088

Die Vergleichsrechnung zeigt, dass bei der Zweiverdienerfamilie und beim Alleinverdiener mit zusätzlichem Einkommen ungefähr die gleiche Steuerbelastung resultiert. Mit der Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs von je CHF 250 als Abzug vom Steuerbetrag würde die Einverdienerfamilie (Staatssteuer von CHF 3'588) gegenüber der Zweiverdienerfamilie (Staatssteuer von

CHF 3'954) hingegen deutlich bevorzugt. Aus dem Beispiel geht auch in aller Klarheit hervor, dass ohne die Gewährung des Drittbetreuungskostenabzugs das Zweiverdienerehepaar stark höher belastet würde (Staatssteuer von CHF 5'454), was unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht haltbar wäre.

Zusammenfassend kann soweit festgehalten werden, dass der geforderte Eigenbetreuungsabzug nicht zu einer steuerlichen Gleichbehandlung von externer und familieninterner Betreuung, sondern im Gegenteil zu einer Benachteiligung der externen Betreuung führt; eine Benachteiligung, die notabene erst kürzlich am 1. Januar 2007 beseitigt worden ist. Davon betroffen wären v.a. Familien, die auf ein zweites Einkommen angewiesen sind, und insbesondere auch Alleinerziehende, die ohne Fremdbetreuung der Kinder gar nicht erwerbstätig sein könnten.

Hinzu kommt, dass die Einführung eines weiteren Abzugs das Steuersystem weiter verkomplizieren würde, obwohl die Forderung nach Vereinfachung der Steuergesetze immer lauter wird. Das Postulat steht damit auch im Widerspruch zum Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet», der am [27. Januar 2011](#) vom Landrat beschlossen wurde. Darin wird verlangt, dass das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten sei und das Ausfüllen der Steuererklärung und ihre Überprüfung wenig Zeit in Anspruch nehmen soll. Mit dem neuen Abzug würde der Aufwand aber sowohl für die Steuerkundinnen und -kunden als auch für die Veranlagungsbehörden zunehmen, denn es wären verschiedene neue Fragen zu klären. Könnte z.B. der Eigenbetreuungsabzug auch bei bloss kurzer Drittbetreuung noch gewährt werden, allenfalls nur anteilmässig? Wie ist vorzugehen, wenn die Kinder von den Grosseltern unentgeltlich betreut werden oder von jemandem, der dafür «schwarz» bezahlt wird? Hier wäre die richtige Anwendung des Steuergesetzes schwierig und aufwendig, wenn nicht sogar unmöglich.

Aus den aufgeführten Gründen lehnt der Regierungsrat aus steuersystematischen Überlegungen die Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs in Form eines erhöhten Kinderabzugs ab.

2. Familienpolitische Beurteilung

Seit der per 1. Januar 2007 eingeführten Familiensteuerreform wird im Kanton Basel-Landschaft bewusst darauf verzichtet, auf die Art der Einkommenserwerbs von Familien steuerlich Einfluss zu nehmen. Der seither angewendete Einheitstarif mit Vollsplitting kombiniert mit neuen Abzügen nimmt optimal Rücksicht auf die zunehmend sehr unterschiedlichen Erwerbssituationen der Haushalte. Er lässt insbesondere den Familien bei der Gestaltung ihrer Erwerbssituation eine maximale Flexibilität und es ist im Grundsatz unerheblich, ob ein bestimmtes Familieneinkommen durch eine Person oder durch zwei Teilpensen erzielt wird. Ebenso spielt das Verhältnis der Teilpensen innerhalb der Familie keine Rolle mehr für die steuerliche Belastung. Mit der Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs würde die Wahlfreiheit bezüglich der Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit hingegen wieder beeinflusst, was vom Regierungsrat nicht unterstützt wird.

Der Postulant fordert den Selbstbetreuungsabzug für Familien ohne Doppelverdienst. Damit wird einseitig ein Familienmodell unterstützt, nämlich dasjenige des Einverdienerhaushalts mit Kindern. Die Betreuung der Kinder durch die Eltern kann aber auch in anderen Modellen sehr gut sichergestellt werden. Wenn sich die Eltern z.B. die Arbeitszeit je hälftig teilen, ist immer ein El-

ternteil für die Betreuung der Kinder zu Hause. Nach dem Wortlaut des Postulats kämen solche Familien aber nicht in den Genuss des Eigenbetreuungsabzugs, was neue Ungerechtigkeiten schaffen würde.

Ebenso führt die Forderung nach einem erhöhten Kinderabzug für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat, zu einem nicht vertretbaren Ergebnis. Beim Abzug der Kosten für die Drittbetreuung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass eine *notwendige* Betreuung nur dann vorliegt, wenn das Kind das 15. Altersjahr noch nicht überschritten hat. Ab dem Jahr 2013 wird diese Grenze gemäss den zwingenden Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes um ein Jahr tiefer anzusetzen sein. Der Selbstbetreuungsabzug hingegen soll nicht nur für Minderjährige, sondern für alle in beruflicher Ausbildung stehenden Kinder möglich sein. Die berufliche Erstausbildung dauert bei einem studierenden Kind schnell einmal bis zum 25. Altersjahr. Somit könnte rund zehn Jahre länger der höhere Kinderabzug geltend gemacht werden, obwohl zweifellos spätestens bei volljährigen Kindern nicht mehr von einem eigentlichen Betreuungsbedarf gesprochen werden kann. Zur Vermeidung stossender Ungerechtigkeiten und einer Privilegierung der Einverdienerfamilien müsste die Forderung des Postulats daher anders umgesetzt werden. Davon sieht der Regierungsrat aus den in diesem Bericht aufgeführten Gründen jedoch ab.

Mit dem postulierten Selbstbetreuungsabzug wird zudem ein ausserfiskalisches Ziel verfolgt, nämlich die Förderung der Selbstbetreuung von Kindern. Der Regierungsrat steht der Verfolgung von ausserfiskalischen Zielen grundsätzlich skeptisch gegenüber. Im vorliegenden Fall stellt sich aber im Besonderen die Frage, ob nicht ein Ziel verfolgt wird, das eine vor Jahren eingesetzte gesellschaftliche Entwicklung rückgängig machen will. Denn in der Schweiz sind in über zwei Dritteln der Paarhaushalte mit Kindern beide Partner (teil)erwerbstätig. Das traditionelle Ernährer-Modell mit einem erwerbstätigen Vater und einer nicht erwerbstätigen Mutter ist in den vergangenen 20 Jahren erheblich zurückgegangen. Kann oder soll dieser Veränderung in der Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit durch steuerliche Massnahmen tatsächlich entgegen gewirkt werden? Der Regierungsrat verneint dies eindeutig. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das ausserfiskalische Ziel bei einem Teil der Einverdiener-Elternpaare gar nicht erreicht werden kann. Denn bereits heute bezahlt rund ein Fünftel der natürlichen Personen keine Einkommenssteuern. Bei diesen Familien fiel der zusätzliche Abzug daher vollständig ins Leere und hätte keinerlei Wirkung.

Häufig sind es ökonomische Gründe, die einen Zweitverdienst bedingen, da ein Einverdienerinkommen für den Unterhalt der Familie oft nicht ausreicht. Aber auch finanziell besser gestellten Zweiverdienerhepaaren kann nicht einfach vorgeworfen werden, sie nähmen die Eigenverantwortung bezüglich ihrer Kinder nicht wahr, wenn sie sie während der Arbeitszeit zur Betreuung in eine Tagesstätte bringen. Neben der volkswirtschaftlichen Wünschbarkeit vermehrter Berufstätigkeit gut ausgebildeter Mütter bietet diese z.B. auch eine wichtige Absicherung bei besonderen Lebenssituationen wie Scheidung oder Tod des Partners. Es ist im Übrigen auch erwiesen, dass sich Kontakte zu anderen Kindern und anderen erwachsenen Bezugspersonen im Rahmen familienergänzender Betreuung für die Entwicklung der Kinder positiv auswirken. Auch aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf für die Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs.

An dieser Stelle sei auch auf den Bericht zum Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion betreffend «Unterstützung der Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen» (LRV [2009/063](#)) verwiesen.

3. Finanzielle Beurteilung

Gemäss Bevölkerungsstatistik leben im Kanton Basel-Landschaft rund 42'200 Kinder unter 15 Jahren, für die ein Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten beansprucht werden könnte. Im Steuerjahr 2008 wurde allerdings für lediglich fast 3'700 Kinder in rund 4'900 Haushalten ein solcher Abzug geltend gemacht. Ab 2013 wird das Alter für die Abzugsberechtigung auf 14 Jahre gesenkt werden; für gesamthaft ungefähr 2'800 Kinder kommt der Abzug dann nicht mehr in Frage. Anteilsmässig ist dann noch mit etwa 3'450 Abzügen für Kinderdrittbetreuungskosten zu rechnen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass fast 36'000 Kinder unter 14 Jahren nicht oder zumindest nicht gegen Entgelt fremd betreut werden. Für diese könnte somit der erhöhte Kinderabzug von CHF 1'000 gemäss Postulat geltend gemacht werden. Die Erhöhung von CHF 250 pro Kind ergäbe total eine Verminderung des Staatssteuerbetrags um CHF 9 Mio. Bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 58 % wären auch die Gemeinden mit rund CHF 5,2 Mio. betroffen. Da aber rund ein Fünftel aller steuerpflichtigen Personen gar keine Einkommenssteuer bezahlen, ist bei der Staatssteuer von einem Ertragsausfall von rund CHF 7,2 Mio. und bei den Gemeinden von einem solchen von rund CHF 4,2 Mio. auszugehen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation ist es zurzeit aber nicht angezeigt, Familien mit Kindern nach der grossen Reform von 2007 weiter zu entlasten. Unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Entlastung stehen andere Kundengruppen im Vordergrund, die im interkantonalen Vergleich übermässig stark belastet werden. Auch aus finanziellen Gründen lehnt der Regierungsrat daher die Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs ab.

4. Bund und andere Kantone

Zur Vervollständigung dieses Berichts werden im Folgenden verschiedene Anstrengungen auf Bundes- und kantonaler Ebene im Zusammenhang mit dem geforderten Eigenbetreuungsabzug aufgezeigt:

4.1 Motion Hutter

Im September 2006 hat die damalige Nationalrätin Jasmin Hutter-Hutter (SVP) eine Motion mit dem Titel «Steuerliche Entlastung für Kinderbetreuung innerhalb der Familie» ([06.3459](#)) eingereicht. Mit dieser Motion wurde ein Sozialabzug von CHF 20'000 für das erste Kind und von CHF 30'000 für die weiteren Kinder für selbstbetreuende Eltern gefordert. Sowohl Bundesrat als auch der Nationalrat haben die Motion abgelehnt.

4.2 Familieninitiative der SVP

Die SVP Schweiz sammelt zurzeit Unterschriften für eine eidgenössische Volksinitiative mit dem Ziel, Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, einzuführen (www.familieninitiative.ch/index.html). Der Text der Initiative lautet:

«Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 129 Abs. 4 (neu)

⁴ Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung ein mindestens gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.»

Die Unterschriften werden seit Ende Januar 2010 gesammelt.

4.3 Kinderbetreuungsabzug LU

Der Kanton Luzern kennt seit diesem Jahr einen Abzug für die Kinderbetreuung von CHF 2'000 für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Abzug erhöht sich auf höchstens CHF 6'700 für die Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen. Dieser generelle Abzug für die eigene Kinderbetreuung kommt im Ergebnis einer Erhöhung des Kinderabzugs für Kinder bis 15 Jahre gleich. Fremdbetreuungskosten können weiterhin abgezogen werden, allerdings nur noch im Umfang, wie sie den generellen Kinderabzug übersteigen, d.h. in der Höhe von CHF 4'700.

4.4 Fremd- und Eigenbetreuungsabzug ZG

Im Kanton Zug können die effektiv angefallenen Kosten der Drittbetreuung für Kinder, die weniger als 16 Jahre alt sind, maximal bis zum Betrag von CHF 3'300 abgezogen werden. Dieser Abzug wird aber nur gewährt, sofern das Reineinkommen der Eltern den Betrag von CHF 76'000 nicht übersteigt. Unter den gleichen Voraussetzungen können CHF 3'300 für die eigene Betreuung der Kinder abgezogen werden.

4.5 Bundesgerichtsentscheid vom 9. März 2009

Im Jahr 2008 hat die SVP des Kantons Schwyz ein Initiativbegehren mit folgendem Text zur Vorprüfung bei der Staatskanzlei eingereicht:

«§ 35 Abs. 4 StG (neu) sei in dem Sinne zu ändern oder zu ergänzen, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ein Kind oder mehrere Kinder in Eigenbetreuung grossziehen und auf Fremdbetreuung verzichten, ein Abzug in der Höhe der auf die ersten Fr. 20'000.-- steuerbares Einkommen entfallenden Steuern gewährt wird. ...» Aufgrund eines Gutachtens von Frau Prof. Dr. Madeleine Simonek hat der Kantonsrat des Kantons Schwyz die Initiative am 18. März 2009 für ungültig erklärt.

Die gegen diesen Beschluss geführte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht wurde von diesem abgewiesen (BGE 1C_161/2009). Das Gericht hat dabei ausgeführt, dass auch bei der Einführung eines Sozialabzugs der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden muss. Um zu beurteilen, ob der Eigenbetreuungsabzug mit diesem Grundsatz vereinbar ist, sei ein Vergleich zwischen Ehe- und Elternpaaren mit gleichem steuerbarem Gesamteinkommen vorzunehmen, wobei das eine Ehe- und Elternpaar seine Kinder selber betreut und das andere sie fremd betreuen lässt. Die Vergleichsrechnungen ergaben grosse Belastungsdifferenzen *zugunsten* des selbst betreuenden

Ehe- und Elternpaars. Diese Differenzen liessen sich aber nicht durch die mindere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Familie rechtfertigen. Ganz im Gegenteil: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Elternpaars mit Eigenbetreuung der Kinder war aus zwei Gründen im konkreten Fall deutlich höher: Erstens resultiert gemäss Bundesgericht aus der Eigenbetreuung der Kinder ein Schatteneinkommen, das steuerlich zwar nicht erfasst, sich aber positiv auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Familie auswirkt. Zweitens verursacht die Fremdbetreuung der Kinder zusätzliche Kosten, die bei fehlender Abzugsfähigkeit wie im Kanton Schwyz die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zweiverdienerehepaars vermindern.

5. Fazit

Zusammengefasst unterstützt der Regierungsrat die Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs in Form eines erhöhten Kinderabzugs, wie er vom Postulanten gefordert wird, aus folgenden Gründen nicht:

- Der Eigenbetreuungsabzug lässt sich steuersystematisch und steuerrechtlich kaum begründen;
- Der verfassungsmässige Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird je nach Einkommenssituation mehr oder weniger stark missachtet;
- Die Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs widerspricht dem Willen des Landrats, das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten;
- Der Abzug beeinträchtigt die Wahlfreiheit bezüglich Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit in der Familie;
- Der vorgeschlagene Eigenbetreuungsabzug weist diverse Ungereimtheiten auf und müsste anders formuliert werden;
- Das ausserfiskalische Ziel der Förderung der Selbstbetreuung von Kindern könnte in vielen Fällen mangels genügendem steuerbarem Einkommen gar nicht erreicht werden;
- Jeder neue Abzug führt ohne entsprechende Kompensation zu Steuerausfällen; Steuerentlastungen dürfen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation aber nur sehr gezielt vorgenommen werden.

6. Antrag

Gemäss § 35 des Landratsgesetzes wird der Regierungsrat mit einem Postulat beauftragt, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen. Mit der vorliegenden Landratsvorlage ist der Regierungsrat seinem Prüf- und Abklärungsauftrag nachgekommen und beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 30. August 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident: Zwick

Der Landschreiber: Mundschin